

Erwirkung der Dispens die Ehe in forma Piaua zu konvalidieren.

Der Grund, warum die Dispens pro foro externo zu erwirken ist und die convalidatio in facie Ecclesiae zu geschehen hat, obwohl hic et nunc die Ungültigkeit der Ehe bei den Leuten nicht bekannt ist, liegt darin, daß der Defekt, der die Dispens ungültig macht, seiner Natur nach öffentlich ist und leicht bekannt werden kann. Uebrigens wissen wir von einem dem unsern ganz ähnlichen Falle, in welchem man nach Rom recurrierte behufs einer neuen Dispens, nachdem sich die Ungültigkeit der ersten Dispens herausgestellt hatte, weil die vorgebliche Schwangerschaft mala fide angegeben worden war; die S. Poenitentiaria legte in ihrem Reskript den angeblichen Eheleuten die Pflicht auf, den Konsens in forma Ecclesiae zu erneuern; und doch hatte man im Gesuch die S. Congregatio ausdrücklich gebeten, sie möge die Verpflichtung, den Konsens coram facie Ecclesiae zu erneuern, nicht weiter drängen, da die Ungültigkeit der Ehe in der Öffentlichkeit nicht bekannt sei; nur gestattete der Heilige Stuhl in einem eigenen Dokument, ut quatenus matrimonium de quo in precibus, modo . . . injuncto, convalidari nequeat, Ordinarius iterum recurrat, expositis omnibus rationibus ad rem facientibus, ut opportune in Domino providi possit. Der Pfarrer hätte jedoch in vorsichtiger Weise Sorge zu tragen, daß die Konvalidierung der Ehe im geheimen statfinde, nämlich vor verschwiegenen Zeugen und an einem nicht öffentlichen Orte; die stattgefundenene Konvalidierung dürfte erst dann bekannt gegeben werden, wenn die Ungültigkeit der Ehe bekannt zu werden anfängt.

2. Wenn die Pönitentin Titia allein sich in Kenntnis der Unwissenheit befindet oder an der Gültigkeit der Ehe stark zweifelt und der andere Teil davon nicht gut in Kenntnis gesetzt werden kann, müßte recurriert werden behufs einer sanatio in radice, und zwar aus dem unter 1. angegebenen Grunde in foro externo.

Brügge.

A. De Smedt.

IV. (**Sonntagsfeier.**) Eine brave, religiöse Offiziersdame, die auch unter dem Jahre öfters zu den heiligen Sakramenten geht und ihre religiösen Pflichten gewissenhaft erfüllt, kommt eines Tages auf das Zimmer eines jüngeren Seelsorgers mit folgender Bitte, resp. Anfrage: „Ich muß am nächsten Sonntag meinen Herrn Gemahl notwendig begleiten zu einer militärischen Festfeier in einer Stadt; ein Ausbleiben meinerseits würde allgemein auffallen und ungut vermerkt werden. Die Feier findet aber am Sonntag vormittags statt zu einer Zeit, daß ich unmöglich dem Gottesdienst beiwohnen kann. Kann ich im Gewissen darüber beruhigt sein?“ Der Seelsorger entgegnet: „Gnädige Frau müssen schon bei uns noch, vor Antritt der Eisenbahnfahrt, in die Frühmesse gehen.“ — „Aber das

geht nicht, ich kann nicht sobald aufstehen, ich könnte Migräne bekommen.“ — Ueber die Antwort des Seelsorgers wenig erfreut, fragt dann die Dame den älteren Herrn Pfarrer, der in Erwägung der sonstigen Gewissenhaftigkeit der Dame, ihrer gesellschaftlichen Stellung und Verhältnisse den angegebenen Grund als hinreichende Entschuldigung ansieht. — Welche Lösung ist wohl die richtige?

Im vorliegenden Falle tritt uns wieder die in der Pastoration nicht seltene Erscheinung vor Augen, daß Seelsorger, die sich von denselben Moralprinzipien leiten lassen, dennoch in Anwendung derselben auf partikuläre Fälle entgegengesetzter Ansicht sind. — Die Frage, ob das Kirchengebot, das lautet: Du sollst an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit gebührender Andacht hören — auch auf den gegebenen Fall seine Anwendung findet oder aber als nicht bindend angesehen werden kann, wird von ihnen verschieden beantwortet. — Bei Beurteilung des gegebenen Falles kommt zunächst die Wichtigkeit des Gebotes selbst in Betracht, sodann die größeren oder geringeren Schwierigkeiten, welche mit der Beobachtung desselben verbunden sind.

Das Kirchengebot, das die Sonntagsfeier gebietet, ist kein rein menschliches Gebot, es erscheint vielmehr als eine nähere Bestimmung des natürlichen und positiv göttlichen Gesetzes. Es ist nur die Fixierung und nähere Bestimmung der Art und Weise, wie der katholische Christ die vom Naturgesetze und positiv göttlichen Gesetze auferlegte Pflicht erfüllen soll. Ueber die hohe Bedeutung dieses Gebotes schreibt Bischof Dr Simar (*Moral-Theologie* S. 114): „Je höher das sittliche Gut ist, das ein Gesetz bezweckt, sei es an sich oder wegen der Umstände, und je mehr die Erfüllung desselben dieses Gut befördert oder bedingt, um so schwerer ist die auferlegte Pflicht“; und indem er diesen Grundsatz auf unseren Gegenstand anwendet, lehrt er weiter: „Durch die Sonntagsfeier soll der katholische Christ angehalten werden, in angemessenen Fristen Gott dem Dreieinigen den schuldigen Kult der Anbetung und des Dankes für alle seine Gnaden darzubringen, sich selbst aber durch entsprechende Mittel zu heiligen und sich dadurch für den christlichen Lebenskampf mit Mut und Kraft zu erfüllen.“ — In der unendlich hohen Würde des Messopfers ist es auch begründet, daß vor allen anderen Kultakten gerade das Anhören der heiligen Messe durch das Kirchengebot zur strengen Pflicht gemacht wird. In *Missae sacrificio habetur summa cultus christiani, perfecta sc. adoratio Dei et sanctificatio hominum* (Marc I. 656). Wer darum aus eigener Schuld an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe oder einen bedeutenden Teil derselben verabsäumt, sündigt schwer. Jedoch ist das Gebot der Sonntagsheiligung, insofern es jeden Sonn- und Feiertag zur Anhörung der heiligen Messe verpflichtet, ein menschliches Gesetz und hört darum unter gewissen Umständen zu verpflichten auf. Im allgemeinen gilt der Grundsatz: *Leges humanae non obligant cum gravi incom-*

modo per accidens conjuncto cum adimptione legis (Mare I. 221, 223). Als Entschuldigungsgründe hinsichtlich der Messpflicht werden nebst der rechtmäßigen Dispens von den Moralisten angeführt: Die physische und moralische Unmöglichkeit; — Übung von Liebeswerken, welche ohne bedeutenden Schaden des Nächsten nicht unterlassen werden können; — Antzpflichten, welche mit der Sonntagsfeier nicht vereinbar sind; — gewisse rechtmäßige Gewohnheiten. — Für unseren Fall kommt die moralische Unmöglichkeit in Betracht und speziell jene, die in körperlichem Unwohlsein begründet ist. Hierüber lehrt der heilige Alfons (L. III, 324): „Excusat ab audienda Missa quaevis causa mediocriter gravis, sc. quae involvit notabile aliquod incommodum, aut damnum in bonis animae vel corporis, propriis vel proximi.“ Der Heilige zitiert n. 325, 1 Gobat, der, gestützt auf Sanchez, auch denjenigen vom Messehören entschuldigt, qui aegra valetudine laborans, timeret exeundo notabile gravamen capitis. — Die oben genannte Dame befürchtet, von der Migräne befallen zu werden, wenn sie sich früher als gewöhnlich vom Bette erhöhe. — Bei Beurteilung dieses Falles drängen sich folgende Fragen auf: Ist die Furcht der Dame wohl begründet, oder nur hervorgerufen von übertriebener Sorge für die Gesundheit? Ist die Migräne ein solches Uebel, daß das Anhören der heiligen Messe als moralisch unmöglich und darum als nicht verpflichtend angesehen werden kann? Ist endlich die Teilnahme an einem weltlichen Feste ein genügender Entschuldigungsgrund? Das Urtheil des jüngeren und älteren Seelsorgers lautet verschieden, indem der eine die Verpflichtung des Sonntagsgebotes trotz der erwähnten Schwierigkeiten bejaht, der andere aber in Abrede stellt. Diese Verschiedenheit der Beurteilung ist aus naheliegenden Gründen leicht erklärlich. — Die richtige Anwendung der Moralgrundsätze auf konkrete Fälle unterliegt eben nicht selten bedeutenden Schwierigkeiten. In diesen Schwierigkeiten, die sich namentlich bei komplizierteren Fällen geltend machen, liegt auch die Berechtigung und hohe Bedeutung der Kasuistik für die Pastoration. Darum schreibt der heilige Alfons, indem er die Kasuistik gegen ihre Feinde verteidigt: Quis negare potest, omnes casus particulares esse his principiis (die allgemeinen Moralprinzipien) resolvendos. Sed totum opus et totus labor est in adaptando ad casus particulares, tantis diversis circumstantiis irretitos, principia hujusmodi, utque discernatur, quodnam principium occurrentibus circumstantiis congruat, neque id fieri potest, sine magna discussione rationum, quae pro utraque parte adsunt. — Gewissensfälle scheinen manchmal vollkommen gleich zu sein und darum auch die gleiche Lösung zu fordern. Dennoch sieht der Kasuist, dessen Geistesauge durch Übung geschärft worden ist, nicht selten Umstände, die eine entgegengesetzte Lösung fordern. — Erwägen wir nun die Umstände, welche für die Lösung der Frage von Belang sind. — Die Dame wird als eine

religiöse und brave Person bezeichnet. Die Absicht, den Seelsorger durch bewußte Uebertreibungen irrezuführen, um ein mildes Urtheil zu erschleichen, liegt ihr gewiß ferne. Namentlich der Umstand, daß sie sich in dieser Gewissensangelegenheit an den Seelsorger wendet, um seine Entscheidung zu vernehmen, erhebt wohl ihre Gewissenhaftigkeit über allen Zweifel. Denn was anders als das Verlangen, keine Sünde zu begehen, konnte sie zu diesem Schritte bewegen? Darum dürfte auch der jüngere Seelsorger, obwohl sein Urtheil strenger lautete, in die Lauterkeit ihrer Absicht und die Aufrichtigkeit ihrer Aussage keinen Zweifel setzen. Aber das Uebel selbst, die Migräne, scheint ihm kein genügender Grund zu sein, die Dame von der Pflicht zu entbinden, die Nachtruhe abzukürzen, um durch Anhören der Frühmesse das Kirchengebot zu erfüllen. — Er denkt dabei wohl an den Kopfschmerz, der sich infolge ungewöhnlicher geistiger oder körperlicher Anstrengung oder ungünstiger Witterungsverhältnisse oder infolge eines Diätfehlers u. s. w. auch bei gesunden Leuten nicht selten einstellt. Darum ist er auch nicht geneigt, das gefürchtete Uebel als ein grave incommodum anzusehen. Wohl pflegt auch kein Mensch, der nicht als ein Weichling erscheinen will, wegen solcher Kopfschmerzen sich seinen Berufspflichten zu entziehen. — Vielleicht gedenkt er auch des beißenden Witzes, womit die heilige Theresia die allzugroße Empfindsamkeit jener Klosterfrauen ins Lächerliche zieht, welche das Breviergebet unterlassen, bald weil sie Kopfschmerz haben, bald weil sie Kopfschmerz gehabt haben, bald wieder um nicht wieder Kopfschmerz zu bekommen. Jedenfalls will er durch die Strenge seiner Entscheidung der Drohung entgehen, die der Prophet ausspricht mit den Worten: „Wehe denen, die Pösterchen machen unter alle Ellenbogen und Kissen unter das Haupt der Menschen jedes Alters, um Seelen zu fangen.“ (Ez 13, 18.) — Doch dürfte das mildere Urtheil des Pfarrers als das allein richtige anzusehen sein. Vor allem ist zu bemerken, daß die Migräne, welche die Dame fürchtet, kein gewöhnlicher Kopfschmerz ist. Ueber solche körperliche Zustände wird der Seelsorger nur dann ein richtiges Urtheil fällen, wenn er die Ansicht der Aerzte zu Rate zieht. Nach dem Urtheil der Aerzte ist aber die Migräne ein Kopfschmerz, der heftiger ist als der gewöhnliche Kopfschmerz. Als Begleiterscheinungen desselben werden genannt: Unlust, Gefühl des Unwohlseins, große Mattigkeit, Abgeschlagenheit, Blutandrang zum Kopfe, Schwindel, Appetitlosigkeit, Brechreiz u. s. w. Der Anfall selbst tritt dann mit häufig bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Schmerzen auf, welche besonders in der Scheitel- oder Schläfengegend reißend, bohrend, stechend empfunden werden. — Nach diesem Urtheil der Aerzte ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Migräne als ein grave incommodum und darum als Entschuldigungsgrund angesehen werden muß. Wenn die heilige Theresia, diese gott-erleuchtete Führerin auf dem Wege der Vollkommenheit, sich über

den Kopfschmerz ihrer Mitschwestern lustig macht, ohne sich um die Unterscheidung zwischen außerordentlichem und gewöhnlichem Kopfschmerz zu kümmern, so muß man wohl bedenken, daß ihr Tadel Ordensfrauen galt, welche sich durch die Profeß zu einem Leben des Gebetes und strenger Buße verpflichtet haben; an diese konnte und mußte sie größere Anforderungen stellen als sie an eine Welt dame gemacht werden können. — Vielleicht anerkennt nun der strenge Seelsorger die Migräne als *causa excusans*, ist aber nicht geneigt, die Teilnahme an einem weltlichen Feste als eine moralische Notwendigkeit anzusehen. — Würde es sich bloß um den Verzicht auf die Teilnahme an einem Freudenfest handeln, so müßte die Dame ohne Zweifel zu diesem Opfer verhalten werden. Aber in unserem Falle handelt es sich um höhere Pflichten, namentlich um die schuldige Rücksichtnahme auf die berechtigten Wünsche des Gemahls und auf die üblen Folgen, welche eine in den Augen der Welt nicht gerechtfertigte Abwesenheit nach sich ziehen würde. Die Dame muß an der Festfeier teilnehmen, will sie nicht den Unwillen des Gatten, vielleicht sogar bleibende Entfremdung sich zuziehen. Auch muß ihre Anwesenheit der Festfeier entsprechend sein. Das Mitfühlen der festlichen Stimmung und der natürliche, ungezwungene Ausdruck der Festfreude im heiteren, geselligen Verkehre ist hiebei ein notwendiges Erfordernis. Die Anwesenheit einer Person, der die freudige Stimmung fremd ist, deren Gesichtsausdruck den inneren Schmerz nur allzusehr verrät, ist ein arger Mißton hinein in die allgemeine Festfreude. Nun aber charakterisiert sich die Migräne als ein Uebel, das das Gemüt tief herabstimmt und das Herz der fühlbaren Freude verschließt. Man liest zwar von heiligen Personen, daß sie trotz dieser oder ähnlicher Schmerzen dennoch mit heiterem Antlitz unter den Menschen erschienen und an der Konversation einen so innigen Anteil nahmen, daß niemand die Schmerzen ahnte, welche sie litten; aber ein solches Verhalten muß eben als Frucht heroischer Selbstüberwindung angesehen werden, die man von einer Welt dame wohl nicht fordern kann.

Nach dem Gesagten wird man wohl dem milderen Urteil des Pfarrers beipflichten müssen. Allerdings ist es gefehlt, durch allzugroße Konnivenz der Sinnlichkeit „Ruhepolster unterzulegen“; aber ebenso gefehlt und oft sehr nachteilig ist jene ungemessene Strenge, welche Pflichten auferlegt, die unter den gegebenen Umständen wenigstens als sehr zweifelhaft erscheinen. Dadurch wird nicht selten der zwar gute, aber noch schwache Wille — der „glimmende Docht“ — gänzlich ausgelöscht.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. (Der Segen nach der Austeilung der heiligen Communion.) In einem nordamerikanischen Pastorsationsgebiet, das nach Nationen und Sprachen stark gemischt ist (Deutsche, Holländer, Irländer,